

Wann wird die strafrechtliche Verjährung unterbrochen?

Dies hängt davon ab, w a n n die Studentenwerke die Verwaltungsakte an die Staatsanwaltschaften weiterleiten bzw. Strafanzeige stellen.

Die Praxis hierzu ist sehr unterschiedlich.

Im allgemeinen ist es praktisch immer sinnvoll zu versuchen, diesen Zeitpunkt so lange wie möglich zu verzögern, damit dies so spät wie möglich geschieht. Denn die strafrechtliche Verjährungsfrist von 5 Jahren wird ja erst unterbrochen, wenn die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft aufgenommen werden.

Daher sollte man als ein von einer Rückforderung wegen Datenabgleichs und Vermögensanrechnung Betroffener eine dem jeweiligen Fall angemessene Verzögerungstaktik anwenden, indem man beispielsweise Akteneinsicht, Fristverlängerungen etc. beantragt und Widerspruch bzw. Klage erhebt.

Manche Förderungswerke machen ein solches Vorgehen allerdings kaputt und stellen ganz früh Strafanzeige (am schlimmsten ist hier Mainz).

Aber selbst in den Bundesländern, die schon selbst die strafrechtliche Verjährung im Blick haben und einem normaler Weise einen Strich durch die Rechnung machen, lohnt sich ab und zu eine derartige Vorgehensweise:

So ist es mir kürzlich sogar in Bayern gelungen, eine junge Gymnasiallehrerin zu retten. Hier stellte der Vertreter des Studentenwerks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht in Augsburg auf meinen Vorhalt hin voller Erstaunen fest, dass die Strafanzeige **n i c h t rechtzeitig gestellt worden war – und eine strafrechtliche Sanktionierung wegen Verjährung nicht mehr möglich war.**

Ansonsten wäre bei einer Rückzahlung von mehr als 7000 € der Status meiner Mandantin als Beamtin massiv gefährdet gewesen.